

6.04 Leistungen der VSE



Vaterschaftsentschädigung

Stand am 1. Januar 2022



Auf einen Blick

Erwerbstätige Väter haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, für welchen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung der EO besteht. Diese zwei Wochen entsprechen zehn Urlaubstagen für ein Vollzeitpensum. Je nach Beschäftigungsgrad des erwerbstätigen Vaters kann sich die Anzahl der Urlaubstage ändern.

Dieses Merkblatt informiert erwerbstätige Väter sowie Arbeitgebende über die Vaterschaftsentschädigung (VSE).

Anspruch

1 Wann habe ich Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung?

Sie haben Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmer oder
- selbständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder der Konkubinatspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen; oder
- arbeitslos sind und wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leisten und arbeitslos sind, ohne dass Sie ein Arbeitslosentaggeld beziehen, aber eine genügende Beitragszeit haben, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

2 Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Holen Sie diese mit dem *Formular E104* beim ausländischen Versicherungsträger ein. Das *Formular E104* finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

3 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

4 Wie werden die Taggelder festgelegt?

Die Vaterschaftsentschädigung besteht aus maximal 14 Taggeldern. Bezieht ein vollzeiterwerbstätiger Vater den gesamten Urlaub von zehn Tagen, sind ihm vier zusätzliche Taggelder auszurichten, um die Wochenenden abzudecken.

Da die Berücksichtigung der Teilzeitarbeit bei der Arbeitszeiterfassung vom Arbeitgeber abhängt, können bei teilzeiterwerbstätigen Vätern die Anzahl Urlaubstage ins Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsgrades zur Vollzeiterwerbstätigkeit gesetzt werden, um die Höhe des Taggeldes festzulegen. In jedem Fall werden die ausgerichteten Taggelder so berechnet, dass die Vaterschaftsentschädigung 80 % des Erwerbseinkommens abdeckt.

5 **Wie hoch ist die Vaterschaftsentschädigung?**

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7 350 Franken ($7\,350 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 88 200 Franken ($88\,200 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

6 **Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Vaterschaftsentschädigung zusammenfallen?**

Haben Sie bei der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Taggelder nach dem Sozialversicherungsrecht der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Krankenversicherung,
- Militärversicherung,

geht die Vaterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld. Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Besitzstand.

7 **Bin ich während des Vaterschaftsurlaubs abgesichert?**

Andere Ansprüche werden durch den Vaterschaftsurlaub nicht eingeschränkt. Es gilt folgende Absicherung:

- Die Kündigungsfrist wird verlängert, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt und Sie noch nicht den gesamten Urlaub bezogen haben. Die Verlängerung entspricht der Anzahl verbleibender Urlaubstage.
- Ihre Ferien dürfen durch den Vaterschaftsurlaub nicht gekürzt werden.

Geltendmachung der Vaterschaftsentschädigung

8 Wie kann ich den Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung geltend machen?

Den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Vater
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen (Ehefrau und eigene Kinder)
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Vaterschaftsentschädigung massgebenden Lohn;
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn sowie
- die bezogenen Vaterschaftsurlaubstage.

Sie können das *Anmeldeformular 318.747* unter www.ahv-iv.ch abrufen.

9 Wann erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung endet, wenn Sie 14 Tagelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Sie können den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung

10 Muss ich auf der Vaterschaftsentschädigung Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Vaterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Sie müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Wenn Sie Arbeitnehmer sind, wird Ihnen zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Vaterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

11 Wie wird die Vaterschaftsentschädigung ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Vaterschaftsentschädigung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus.

Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist, oder wenn sie oder er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit von Ihnen betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.).

Sie können verlangen, dass die Entschädigung Ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Vaterschaftsentschädigung wird nachschüssig ausgerichtet und zwar nach dem Bezug des letzten Urlaubstages.

Die Vaterschaftsentschädigung kann Ihnen auch im Ausland ausbezahlt werden, wenn Sie nach der Geburt Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. In diesem Fall ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

Versicherungsdeckung

12 Bin ich während des Vaterschaftsurlaubes unfallversichert?

Erhalten Sie als Arbeitnehmer eine Vaterschaftsentschädigung, bleiben Sie auch während der Dauer des Vaterschaftsurlaubs obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber während der Dauer des Vaterschaftsurlaubs einen Lohn aus, der höher ist als die Vaterschaftsentschädigung, so hat sie oder er auf der Differenz zwischen der Vaterschaftsentschädigung und den Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 148 200 Franken).

Wenn Sie arbeitslos sind, bleiben Sie auch während des Vaterschaftsurlaubs unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Vaterschaftsentschädigung keine Lücke besteht.

13 Bin ich während des Vaterschaftsurlaubes in der beruflichen Vorsorge versichert?

Als Arbeitnehmer wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch während des Vaterschaftsurlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmer aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen. Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

Beispiele für die Berechnung der Vaterschaftsentschädigung

14 Monatliches Einkommen von weniger als 7 350 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes Einkommen	5 250 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 5 250 Franken ÷ 30 Tage	175 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 175 Franken	140 Franken pro Tag
Entschädigung 140 Franken pro Tag für höchstens 14 Tage	1 960 Franken

15 Monatliches Einkommen von mehr als 7 350 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes Einkommen	7 425 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 7 425 Franken ÷ 30 Tage	247.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 247.50 Franken	198 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	196 Franken pro Tag
Entschädigung 196 Franken pro Tag für höchstens 14 Tage	2 744 Franken

16 **Selbständigerwerbende mit AHV-pflichtigem Jahreseinkommen von weniger als 88 200 Franken**

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	27 000 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 27 000 Franken ÷ 360 Tage	75 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 75 Franken	60 Franken pro Tag
Entschädigung 60 Franken pro Tag für höchstens 14 Tage	840 Franken

17 **Selbständigerwerbende mit AHV-pflichtigem Jahreseinkommen von mehr als 88 200 Franken**

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	90 900 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 90 900 Franken ÷ 360 Tage	252.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 252.50 Franken	202 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	196 Franken pro Tag
Entschädigung 196 Franken pro Tag für höchstens 14 Tage	2 744 Franken

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.04-22/01-D